

**242/AB**  
vom 30.03.2018 zu 205/J (XXVI.GP)

Hartwig Löger  
Bundesminister für Finanzen



Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 28. März 2018  
GZ. BMF-310205/0012-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 205/J vom 31. Jänner 2018 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend wird festgehalten, dass sämtliche Fragen zur Glücksspielabgabe nur ab 2011 beantwortet werden können, da die Glücksspielabgabe erst mit 1. Jänner 2011 in Kraft getreten ist.

Vorher war die Besteuerung von Glücksspielen in § 33 TP 17 Gebührengesetz (GebG) verortet und Glücksspiele waren nach dieser Bestimmung gebührenpflichtig. Mit der Glücksspielgesetznovelle wurde die Gebühr in die Glücksspielabgabe transformiert, damit die Besteuerungsgrundlage für sämtliche Glücksspiele in einem einzigen Gesetz – somit also einheitlich – geregelt wird.

Angefragt werden stets Steuereinnahmen aus Glücksspiel. Das Gesamtaufkommen der Glücksspielabgabe kann seitens des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (FAGVG) dargestellt werden. Jedoch ist eine dermaßen detaillierte Darstellung der Einnahmen zu jedem einzelnen Glücksspielabgabebetatbestand – im Sinne von tatsächlich geleisteten Zahlungen – anhand der dem FAGVG vorliegenden Daten nicht möglich. Es werden in der Folge somit lediglich die Zahlen aus den Belastungsbuchungen

(Vorschreibungen) angeführt. Diese sind unabhängig davon zu sehen, ob die vorgeschriebene Abgabe auch tatsächlich bezahlt wurde.

Insofern nach Daten aus dem „legalen“ Glücksspiel gefragt wird, werden in der Beantwortung darunter jene Glücksspiele verstanden, für die ein Berechtigungsverhältnis nach dem Glücksspielgesetz (GSpG) vorliegt.

Beziehen sich Glücksspielabgabedaten nur auf das Land Vorarlberg, so wurde die Ansässigkeit des Unternehmens als Anknüpfungskriterium herangezogen, da es bei der Abgabensart „Glücksspielabgabe“ keine Differenzierung nach Bundesländern gibt.

#### Zu 1.:

§ 14 FAG regelt, welche Abgabenarten ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben darstellen. Insbesondere sind dies unter anderem Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuer), von denen eine Form die sogenannte „Kriegsopferabgabe“ darstellt. Welche Lustbarkeiten dieser Abgabepflicht unterliegen, bestimmen die jeweiligen Landesgesetze. Die Regelungskompetenz der Länder für ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben ist in § 8 Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG) bestimmt. Dieses Besteuerungsrecht schränkt § 31a GSpG nur insofern ein, als Länder und Gemeinden konzessionierte Ausspielungen der Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14 und 21 GSpG und deren Spielteilnehmer sowie Vertriebspartner weder dem Grunde noch der Höhe nach mit Landes- und Gemeindeabgaben belasten dürfen.

#### Zu 2.:

Das Land Vorarlberg ist ein sogenanntes Verbotland. Es gibt demnach keine Glücksspielautomaten auf Basis einer Landesbewilligung. Des Weiteren sind keine Video-Lotterie-Terminals der Konzessionsinhaberin gemäß § 14 GSpG in Vorarlberg aufgestellt.

Es befinden sich zwei Spielbanken des Konzessionsinhabers nach § 21 GSpG in Vorarlberg (Kleinwalsertal, Bregenz).

Wie schon aus der einleitenden allgemeinen Erläuterung hervorgeht, hat die Glücksspielabgabe keine Anknüpfung an das Bundesland, weswegen bei der folgenden Angabe der Glücksspielabgabe die Ansässigkeit des Unternehmens herangezogen wurde.

Des Weiteren enthält auch die Konzessionsabgabe kein Aufteilungskriterium auf die einzelnen Bundesländer, weswegen die anteilige Konzessionsabgabe der Lotterien nicht einbezogen werden konnte.

Die in der folgenden Tabelle angeführten Daten setzen sich daher aus „einmaligen Verlosungen von Vermögensgegenständen“ (§ 58 Abs. 1 GSpG), „Lotterien ohne Erwerbszweck“ (§ 58 Abs. 1 GSpG)“, „gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Lotterien ohne Erwerbszweck (§ 58 Abs. 2 GSpG)“, Preisausschreiben (§ 58 Abs. 3 GSpG) und der Spielbankabgabe der Spielbanken Bregenz und Kleinwalsertal (§ 28 Abs. 3 GSpG) zusammen.

Jahr	Abgaben
2007	11.168.853
2008	12.467.772
2009	12.899.491
2010	11.341.586
2011	11.517.110
2012	12.788.458
2013	12.905.969
2014	13.012.661
2015	14.641.819
2016	15.330.485
2017	15.323.349

### Zu 3.:

Bei den im Glücksspielgesetz geregelten Abgaben handelt es sich um die Glücksspielabgabe, die Konzessionsabgabe und die Spielbankabgabe sowie den Finanzierungsbeitrag. Die Glücksspielabgabe ist mit Ausnahme der Bundesautomaten- und VLT-Abgabe eine ausschließliche Bundesabgabe, gleiches gilt für den Finanzierungsbeitrag. Die Bundesautomaten- und VLT-Abgabe und die Zuschläge zu diesen Abgaben sind Zuschlagsabgaben, die Konzessionsabgabe und Spielbankabgabe sind hingegen gemeinschaftliche Bundesabgaben (§§ 7 und 8 FAG 2017).

### Bundesautomaten- und VLT-Abgabe:

Nach dem Finanzausgleichsgesetz 2008 bzw. 2017 werden die Länder ermächtigt, Zuschläge zur Glücksspielabgabe gemäß § 57 Abs. 4 GSpG in Höhe von bis zu 150 % der Stammabgabe des Bundes auszuschreiben. Da das Land Vorarlberg keine Bewilligungen für

Glücksspielautomaten gemäß § 5 GSpG erteilt hat und auch keine nach § 14 GSpG konzessionierten Video-Lotterie-Terminals in Vorarlberg aufgestellt sind, hat der Vorarlberger Landesgesetzgeber auch keinen Zuschlag normiert und gibt es demnach auch keine Einnahmen des Landes aus einem Zuschlag zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe. Siehe dazu auch die Antwort zu Frage 4.

#### Konzessionsabgabe:

Die Konzessionsabgabe ist eine Abgabe, die wie fast alle anderen gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach dem einheitlichen Schlüssel verteilt wird, sodass grob 2/3 der Einnahmen auf den Bund und 1/3 auf die Länder und Gemeinden entfallen (§ 10 FAG 2017). Der Anteil der einzelnen Länder und länderweise der Gemeinden bei diesen Abgaben mit einheitlichem Schlüssel richtet sich nach der Einwohnerzahl (bei den Anteilen der Gemeinden auch in Form des abgestuften Bevölkerungsschlüssels) und Fixschlüsseln.

Die Anteile des Landes Vorarlberg und der Gemeinden des Landes Vorarlberg an der Konzessionsabgabe (nach Abzug der Vorausanteile) für die Jahre 2007 bis 2017 betragen demnach (in Mio. Euro):

	Land	Gemeinden	Land + Gemeinden
2007	1,32	1,04	2,36
2008	1,58	1,14	2,73
2009	2,06	1,24	3,30
2010	1,97	1,18	3,14
2011	2,40	1,45	3,86
2012	2,30	1,39	3,69
2013	2,25	1,36	3,61
2014	2,22	1,35	3,57
2015	2,30	1,38	3,68
2016	2,29	1,38	3,67
2017	2,33	1,36	3,68

Spielbankabgabe:

Der Reinertrag der Spielbankabgabe wird auf den Bund, auf die Länder (Wien als Land) und auf die Gemeinden (Wien als Gemeinde) aufgeteilt, wobei die Aufteilung nach dem örtlichen Aufkommen erfolgt und die Aufteilung des Gemeindeanteiles ausschließlich auf jene Gemeinden beschränkt ist, in denen eine Spielbank betrieben wird. Seit dem Jahr 2008 erhalten der Bund 49 %, die Länder 7 % und die Gemeinden 44 % bis zu einem jährlichen Aufkommen je Gemeinde von 725.000 Euro; von dem darüber liegenden Aufkommen erhalten der Bund 61 %, die Länder 20 % und die Gemeinden 19 %. Im Jahr 2007 betrug diese Prozentsätze bis 725.000 Euro: Bund 60 %, Länder 5 % und Gemeinden 35 % und darüber: Bund 70 %, Länder 15 % und Gemeinden 15 %.

Die Anteile des Landes Vorarlberg und der Gemeinden des Landes Vorarlberg an der Spielbankabgabe für die Jahre 2007 bis 2017 betragen demnach (in Mio. Euro):

	Land	Gemeinden	Land +Gemeinden
2007	1,54	2,0	3,51
2008	2,27	2,7	4,97
2009	2,33	2,7	5,05
2010	2,17	2,5	4,63
2011	2,12	2,5	4,58
2012	2,33	2,6	4,97
2013	2,44	2,8	5,20
2014	2,43	2,8	5,24
2015	2,68	3,0	5,70
2016	2,86	3,2	6,04
2017	2,93	3,3	6,19

Zu 4.:

Ausspielungen mittels landesbewilligter Automaten gemäß § 5 GSpG sind gemäß § 57 Abs. 4 GSpG glücksspielabgabepflichtig. Des Weiteren fallen bei Ausspielungen mittels landesbewilligter Automaten gemäß § 5 GSpG die in dem jeweiligen Bundesland vorgesehenen Landeszuschläge in der Höhe von 150 % der Stammabgabe und der Finanzierungsbeitrag in der Höhe von 1vT der jeweiligen Bemessungsgrundlage nach § 57 Abs. 4 GSpG an.

Im Jahr 2011 gab es bundesweit keine nach § 5 GSpG bewilligten Automaten. Erst im Jahr 2012 wurden Automaten vom Land Niederösterreich bewilligt. Weitere Bewilligungen erfolgten in den Jahren 2013 bis 2017.

Jahr	Abgabe <sup>1</sup>
2011	0
2012	48.702
2013	6.355.513
2014	8.228.918
2015	25.450.379
2016	36.959.325
2017	44.379.266
Summe	121.422.103

#### Zu 4.a.:

Eine Aufteilung der „Glücksspielabgabe“ ist im Finanzausgleich lediglich bei den gemäß § 5 GSpG bewilligten Automaten und den nach § 14 GSpG konzessionierten Video-Lotterie-Terminals vorgesehen.

Das Finanzausgleichsgesetz 2008 (§ 13a) bzw. das Finanzausgleichsgesetz 2017 (§ 14) ermächtigt die Länder, Zuschläge zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe in Höhe von bis zu 150 % der Stammabgabe auszuschreiben.

Das Land Vorarlberg hat keine Bewilligungen für Glücksspielautomaten gemäß § 5 GSpG erteilt und es sind auch keine nach § 14 GSpG konzessionierten Video-Lotterie-Terminals in Vorarlberg aufgestellt. Somit kann auch keine Aufteilung der Abgabe erfolgen.

#### Zu 5.:

Gemäß § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG unterliegen im Inland abgeschlossene Wetten, die nicht dem GSpG unterliegen, wenn zumindest eine der am Rechtsgeschäft mitwirkenden Personen Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 GSpG ist, einer Gebühr von 2 % vom Wetteinsatz und, wenn die Wetteinsätze verschieden sind, vom höheren Wetteinsatz.

---

<sup>1</sup> Glücksspielabgabe gemäß 57 Abs. 4 GSpG, Finanzierungsbeitrag und Landeszuschläge

Eine Wette gilt auch dann als im Inland abgeschlossen, wenn sie vom Inland in das Ausland vermittelt wird (§ 28 Abs. 3 GebG) oder wenn die Teilnahme an dem Rechtsgeschäft Wette vom Inland aus erfolgt.

#### Zu 5.a.:

Wie schon das Gesetz klarstellt, fallen Wetten dann unter die Wettgebühr, wenn sie nicht dem GSpG unterliegen.

Nach § 1 Abs. 1 GSpG idF der GSpG-Novelle 2008, BGBl I 2010/54, ist ein Glücksspiel ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hängt bei echten Wetten die Entscheidung über das Spielergebnis nicht vorwiegend vom Zufall ab, weil der Wettende seine Kenntnisse betreffend die Umstände bei der sportlichen Veranstaltung einbringt und diese Kenntnisse im Hinblick auf den Ausgang der jeweiligen sportlichen Ereignisse das Zufallselement überwiegen.

Eine Sportwette liegt dagegen dann nicht vor, wenn nicht auf ein künftiges sportliches Ereignis gewettet werden kann, sondern der Ausgang des Spiels davon abhängt, welches bereits in der Vergangenheit stattgefundenene Rennen abgespielt wurde (vgl. VwGH 21. Jänner 2010, 2009/17/0158 je vom 17. Februar 2010, 2009/17/0237 und 2010/17/0006, vom 15. Jänner 2014, 2012/17/0581, vom 16. Oktober 2014, 2013/16/0239, und vom 2. Juli 2015, Ro 2015/16/0019; VfGH vom 26. Juni 2013, B 396/2013) oder die Rennen computeranimiert sind.

#### Zu 6.:

Seitens der Bundesbehörden werden jedenfalls die Bundespolizei sowie das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel bei den koordinierten Kontrollen tätig werden.

#### Zu 7.:

Seitens der Finanzpolizei kann keine Kostenaufstellung für das Einschreiten bei Einsätzen erstellt werden, da die Einsätze in keiner Weise vergleichbar sind (höchst unterschiedliche

Personalerfordernisse der Finanzpolizei je Einsatzort), die Gefährdungslagen unterschiedlich sind (und daher teilweise der Einsatz von Sicherheitsbehörde und/oder Sondereinheiten erforderlich ist) und die Einsätze zu unterschiedlichen Zeiten erfolgen müssen (in den Nachtstunden, an Sonn- und Feiertagen). Zudem sind teilweise Kosten des behördlichen Einschreitens (zwangsweise Öffnung durch Schlüsseldienst, Abtransport und Lagerung der Geräte usw.) als Barauslagen seitens der Behörden von den Verursachern wieder einzufordern und sind sohin keine tatsächlichen Kosten der Behörde.

Zu 8.:

Verfahren zu Sicherungsmaßnahmen (Beschlagnahme, Einziehung und Betriebsschließung) sowie verwaltungsstrafrechtliche Verfahren gegen illegale Glücksspiele laufen in mittelbarer Bundesverwaltung unter Zuständigkeit der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden bzw. der Landespolizeidirektionen (§§ 50ff GSpG). Das Bundesministerium für Finanzen führt daher kein zentrales Verfahrensregister, hat jedoch 2016 mit einem standardisierten Maßnahmenmonitoring der Länder begonnen, in das die zuständigen Behörden Anzahl und Art der Verfahren (erstmalig für 2017) einmelden sollen. Erste grobe Angaben dazu für das Jahr 2016 finden sich im „Glücksspiel Bericht 2014-2016“ des Bundesministeriums für Finanzen (siehe S. 21/22., Pkt. 2.2.3 Vollzug in mittelbarer Bundesverwaltung; [https://www.bmf.gv.at/steuern/gluecksspiel-spielerschutz/in-oesterreich/Gluecksspiel\\_Bericht\\_2014-2016\\_final\\_5.7.2017\\_3.pdf?67ry6i](https://www.bmf.gv.at/steuern/gluecksspiel-spielerschutz/in-oesterreich/Gluecksspiel_Bericht_2014-2016_final_5.7.2017_3.pdf?67ry6i))

Zu 9.:

Hierbei handelt es sich um die Einnahmen der Glücksspielabgabe gesamt (im Unterschied zu den anderen Zahlen und Daten, die auf Belastungsbuchungen basieren; siehe dazu einleitende Erläuterungen).



Jahr	Aufkommen <sup>2</sup> Glücksspielabgabe
2017	241.880.463,99
2016	247.641.550,08
2015	207.306.205,31
2014	197.383.968,76
2013	194.167.121,10
2012	186.368.812,75
2011	174.410.450,06
Summe	1.449.158.572,05

Zu 9.a. Glücksspielabgabe gemäß § 57 Abs. 1:

Jahr	Abgabe <sup>3</sup>
2011	225.033.216
2012	261.156.685
2013	258.153.117
2014	191.706.808
2015	234.945.103
2016	273.222.111
2017	176.065.282
Summe	1.620.282.322

Zu 9.b. Glücksspielabgabe gemäß § 57 Abs. 2:

Jahr	Abgabe <sup>4</sup>
2011	8.480.678
2012	5.413.635
2013	11.835.414
2014	19.516.161
2015	19.963.630
2016	71.184.263
2017	48.690.197
Summe	185.083.978

<sup>2</sup> Gesamtsumme der Einnahmen aus Glücksspielabgabe

<sup>3</sup> Pokerturniere/Poker Cashgames, Lotterien (Bundeskonzessionär), Ausspielung allgemein

<sup>4</sup> Elektronische Lotterien ohne Konzession (Internetglücksspiel)

Zu 9.c. Glücksspielabgabe gemäß § 57 Abs. 3.:

Jahr	Abgabe <sup>5</sup>
2011	6.627.404
2012	10.730.895
2013	10.122.672
2014	7.931.325
2015	9.964.837
2016	17.729.925
2017	5.568.211
Summe	68.675.269

Zu 9.d. Glücksspielabgabe gemäß § 57 Abs. 4:Glücksspielabgabe auf Automaten:

2011: Im Jahr 2011 gab es bundesweit keine nach § 5 GSpG bewilligten Automaten.

2012: Erst mit dem Jahr 2012 wurden Automaten vom Land Niederösterreich bewilligt.

Weitere Bewilligungen erfolgten in den Jahren 2013 bis 2017.

Glücksspielabgabe auf Video-Lotterie-Terminals:

2011 bis 2014: Glücksspielabgabe auf Ausspielungen mit Video-Lotterie-Terminals mit Konzession, die außerhalb von Wien, Steiermark, Kärnten und Niederösterreich aufgestellt waren (vgl. dazu Punkte e bis g)

2015: Glücksspielabgabe auf Ausspielungen mit Video-Lotterie-Terminals mit Konzession, die außerhalb der Steiermark aufgestellt waren

2016 bis 2017: Glücksspielabgabe auf Ausspielungen mit Video-Lotterie-Terminals mit Konzession

---

<sup>5</sup> Video-Lotterie-Terminals ohne Konzession, Glücksspielautomaten ohne Konzession

Jahr	Abgabe
2011	1.847.618
2012	2.044.456
2013	4.822.116
2014	5.893.106
2015	12.039.110
2016	17.035.730
2017	20.153.137
Summe	63.571.316

Zu 9.e. Glücksspielabgabe gemäß § 57 Abs. 7 Z 1:

Diese Regelung betrifft nur Video-Lotterie-Terminals des Konzessionsinhabers gemäß § 14 GSpG und dabei auch nur jene, die in den Erlaubnisländern aufgestellt wurden. In Wien und in der Steiermark gab es keine Video-Lotterie-Terminals des Konzessionärs in der Übergangsfrist.

Diese Regelung war abhängig davon, wie viele Automaten gemäß § 5 GSpG in den Erlaubnisländern Wien, Kärnten, Niederösterreich und Steiermark innerhalb der Übergangsfrist bis Ende 2014 bzw. Ende 2015 bewilligt wurden.

Sobald Automaten nach § 5 GSpG in einem Erlaubnisland bewilligt wurden, wechselte die Abgabepflicht auf die des § 57 Abs. 7 Z 3 GSpG (Einschleifregelung).

Die Regelungen gemäß § 57 Abs. 7 Z 1 und Z 3 GSpG kamen nur in Niederösterreich zur Anwendung, zumal nur hier innerhalb der Übergangsfrist Bewilligungen von Automaten gemäß § 5 GSpG vorlagen. Die Regelung kam in Niederösterreich nur für die Jahre 2011 und 2012 und für die Monate 01 und 02/2013 zur Anwendung.

Jahr	Abgabe <sup>6</sup>
2011	1.012.594
2012	1.091.153
2013	121.196

---

<sup>6</sup> Video-Lotterie-Terminals Niederösterreich 2011-2012, 01-02/2013 25%

Zu 9.f. Glücksspielabgabe gemäß § 57 Abs. 7 Z 2:

Die volle Anzahl an Automaten wurde erst zum 1. Jänner 2015 in Niederösterreich bewilligt, sodass diese Bestimmung nie zur Anwendung kam.

Zu 9.g. Glücksspielabgabe gemäß § 57 Abs. 7 Z 3:

Diese Regelung betrifft nur Video-Lotterie-Terminals des Konzessionsinhabers gemäß § 14 GSpG und dabei auch nur jene, die in den Erlaubnisländern aufgestellt wurden. In Wien und in der Steiermark gab es keine Video-Lotterie-Terminals des Konzessionärs.

Diese Regelung war abhängig davon, wie viele Automaten gemäß § 5 GSpG in den Erlaubnisländern Wien, Kärnten, Niederösterreich und Steiermark innerhalb der Übergangsfrist bis Ende 2014 bzw. Ende 2015 bewilligt wurden. Sobald Automaten nach § 5 GSpG in einem Erlaubnisland bewilligt wurden, wechselte die Abgabepflicht auf die des § 57 Abs. 7 Z 3 GSpG (Einschleifregelung).

Die Regelungen gemäß § 57 Abs. 7 Z 1 und Z 3 GSpG kamen nur in Niederösterreich zur Anwendung, zumal nur hier innerhalb der Übergangsfrist Bewilligungen von Automaten gemäß § 5 GSpG vorlagen.

Diese Regelung kam in Niederösterreich nur von 02/2013 bis 12/2014 zur Anwendung:

In den Monaten 02 bis 08/2013 mit 18,94 %, 08 bis 12/2013 mit 16,05 % und im Jahr 2014 mit 16,05 %.

Jahr	Abgabe
2013	854.102,55
2014	917.934

Zu 9.h. Glücksspielabgabe gemäß § 58 Abs. 1:

Jahr	Abgabe <sup>7</sup>
2011	23.148
2012	14.830
2013	168.433
2014	109.188
2015	35.878
2016	-146.767
2017	22.831
Summe	227.540

<sup>7</sup> Einmalige Verlosungen von Vermögensgegenständen und Lotterien ohne Erwerbzweck

Zu 9.i. Glücksspielabgabe gemäß § 58 Abs. 2:

Jahr	Abgabe <sup>8</sup>
2011	1.154.553
2012	1.630.199
2013	860.094
2014	2.319.246
2015	1.450.149
2016	1.341.257
2017	1.323.298
Summe	10.078.797

Zu 9.j. Glücksspielabgabe gemäß § 58 Abs. 3:

Jahr	Abgabe <sup>9</sup>
2011	422.375
2012	688.214
2013	1.369.367
2014	13.732.271
2015	12.670.175
2016	907.709
2017	944.222
Summe	30.734.333

Zu 10.:

Ausschließlich das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel ist als bundesweite Abgabenbehörde für die Vollziehung und Einbringung der Glücksspielabgabe zuständig.

---

<sup>8</sup> Lotterien ohne Erwerbzweck deren Reinerträge ausschließlich zu gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken verwendet werden

<sup>9</sup> Preisausschreiben

Die Gemeinden bringen keine Glücksspielabgabe ein, sie sind nicht abgabenrechtlich tätig.  
Dementsprechend bekommen sie keine Entschädigungen.

Der Bundesminister:  
Hartwig Löger  
(elektronisch gefertigt)

